

Stand: Januar 2018

Fachinformation für Brandschutzdienststellen zu Brandmeldeanlagen*, Weiterleitungen und Alarmverfolgung

Notwendige (bauaufsichtlich geforderte) Brandmeldeanlagen

Brandmeldeanlagen können **notwendig** sein, wenn

- eine Sonderbauverordnung diese verlangt (z.B. § 9 Abs. 2 Satz 1 BStättV, § 16 GaStellV, § 20 Abs. 2 Nr. 2 Vkv, § 20 Abs. 1 und § 24 Abs. 4 VStättV),
- diese als Kompensation für Abweichungen von materiellen Vorgaben der BayBO herangezogen werden bzw. erforderlich sind,
- diese zur Abwehr erheblicher Gefahren oder bei Sonderbauten auch zur Abwehr von Nachteilen erforderlich sind (vgl. Art. 54 Abs. 3 BayBO).

Bauaufsichtlich geforderte Brandmeldeanlagen sind notwendige Brandmeldeanlagen und müssen, soweit sie der Feuerwehralarmierung dienen, bei einer alarmanlösenden Stelle (Integrierten Leitstelle) aufgeschaltet werden. → Quelle: IMS der OBB vom 05.08.2010 und 19.06.2013.

Das Gesetz über die Errichtung und den Betrieb Integrierter Leitstellen (ILSG) bestimmt unter Art. 2 - Aufgaben der Integrierten Leitstelle im Abs. 2:

„(2) Brandmeldeanlagen zur Feuerwehralarmierung, deren Errichtung nach einer öffentlich-rechtlichen Vorschrift vorgeschrieben ist oder angeordnet wurde (notwendige Brandmeldeanlagen), sind an die zuständige alarmanlösende Stelle aufzuschalten.“

Brandmeldeanlagen im Bestand:

In früheren Baugenehmigungen wurde teilweise mangels anderer vorhandener behördlich benannter Stellen eine Aufschaltung von bauaufsichtlich geforderten Brandmeldeanlagen bei den erstalarmierenden Polizeidienststellen oder sogar auf Wachdienste zugelassen.

Im Zuge des Aufbaus der Integrierten Leitstellen in Bayern gab es hierzu ein IMS (Az: IIB7-4112.429-004/06 – ID2-2203.12/15) vom 20.10.2006.

Auszug:

„Bis zur Einführung der jeweiligen Integrierten Leitstelle für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung als behördlich benannte alarmanlösende Stelle hält das Staatsministerium des Innern als Ausnahme auch die Aufschaltung auf ein privates Unternehmen für vertretbar.“

Da mittlerweile alle Integrierten Leitstellen in Betrieb sind, müssen demnach alle bauaufsichtlich geforderten Brandmeldeanlagen zur Feuerwehralarmierung bei der jeweils zuständigen Integrierten Leitstelle aufgeschaltet sein bzw. werden.

*Rauchwarnmelder, auch wenn diese funkvernetzt sind, stellen keine Brandmeldeanlage dar!

Alarmverfolgung:

Zur Frage der Alarmverfolgung bei Alarmen durch bauaufsichtlich geforderte Brandmeldeanlagen hat sich das Bayerische Staatsministerium des Innern mit Schreiben vom 20.05.2009 (Az: ID1-0267.1-1) geäußert:

Auszug:

„Die Feuerwehren sind beim Alarm von Brandmeldeanlagen grundsätzlich verpflichtet, den Alarm zu verifizieren. Eine telefonische „Entwarnung“ durch den Hausmeister oder andere Personen kann die Feuerwehren von dieser Verpflichtung nicht befreien, weil diese Personen nicht verlässlich beurteilen können, ob es tatsächlich brennt oder ob es sich um einen Fehlalarm handelt. (...) Die Feuerwehr kann bei Eingang einer „Entwarnung“ allenfalls die Anzahl der Einsatzmittel (Fahrzeuge und Personal) reduzieren.“

Freiwillige Brandmeldeanlagen

Freiwillige Brandmeldeanlagen sind Anlagen, die der Betreiber/Bauherr für eine bauliche Anlage ohne gesetzliche (bauaufsichtliche) Forderung betreibt. Dies kann z.B. auch aufgrund einer Forderung des Gebäudeversicherers notwendig sein.

Der Betreiber entscheidet, wer eine Alarmverfolgung innerhalb seiner Brandmeldeanlage vornimmt. Will er, dass die öffentliche Feuerwehr eine Alarmverfolgung vornimmt, muss er seine Brandmeldeanlage auf eine behördlich benannte Stelle (Integrierte Leitstelle) direkt aufschalten.

Entscheidet sich der Betreiber gegen eine direkte Aufschaltung bei einer behördlich benannten Stelle, muss er die Alarmverfolgung selbst organisieren. Erst wenn der Einsatz der öffentlichen Feuerwehr zur unmittelbaren Rettung von Menschen oder zur Brandbekämpfung erforderlich ist, sollte er über den Notruf 112 die öffentliche Feuerwehr anfordern.

Eine nicht verifizierte Meldung aus einer freiwillig betriebenen Brandmeldeanlage kann auch als vorsätzliche oder grob fahrlässige Falschalarmierung der Feuerwehr die Pflicht zur Kostentragung aus Art. 28 Abs. 2 Nr. 5 BayFwG begründen, v. a. wenn sie ohne Ausnahme ohne jede Prüfung geschieht.

Hinweis: Auszug zu § 145 StGB

Mißbrauch von Notrufen und Beeinträchtigung von Unfallverhütungs- und Nothilfemitteln

(1) Wer absichtlich oder wissentlich

1. Notrufe oder Notzeichen missbraucht oder
2. vortäuscht, dass wegen eines Unglücksfalles oder wegen gemeiner Gefahr oder Not die Hilfe anderer erforderlich sei,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

Jürgen Weiß
Fachbereichsleiter